

Bundesgesetzblatt

141

Teil II

Z 1998 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1978	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	142
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	144
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	146
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	148
19. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	150
19. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	150
19. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	151
19. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	151
19. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	152
23. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	152
23. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	153
23. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	153
23. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	154
23. 1. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vierten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	155
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	156
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats	156
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	157
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	157
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	158
27. 1. 78	Berichtigung der Neunten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (9. ADR-AusnahmeV)	159

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1978

In Blantyre-Limbe ist am 17. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 4 000 000 DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach dem Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Reserve Bank der Republik Malawi wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Blantyre-Limbe am 17. November 1977
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Malawi
D. J. Matenje

Anlage

**Liste der Waren und Leistungen,
die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens
vom 17. November 1977
bis zu 4 000 000 DM (in Worten: Vier Millionen
Deutsche Mark)
aus dem Darlehen finanziert werden können:**

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehöerteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Malawi von Bedeutung sind,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, besonders Luxusgüter sowie Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1978

In Blantyre-Limbe ist am 17. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Malawi Railways Ltd., P.O. Box 5492, Limbe, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Passagierschiff Malawi See und damit zusammenhängenden Leistungen ein Darlehen bis zu 4 500 000 DM (in Worten: Vier Millionen Fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 4 500 000 DM (in Worten: Vier Millionen Fünfhunderttausend Deutsche Mark) für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben der Kapitalhilfe vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Malawi und die Zentralbank von Malawi werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Blantyre-Limbe am 17. November 1977
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Malawi
D. J. Matenje

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1978

In Blantyre-Limbe ist am 17. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Nkula Fälle II“ ein Darlehen bis zu 12 000 000,— DM (in Worten: Zwölf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Reserve Bank der Republik Malawi wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Blantyre-Limbe am 17. November 1977
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Malawi
D. J. Matenje

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Januar 1978

In Blantyre-Limbe ist am 17. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Programm zur Förderung des „Site and Service Scheme South Lunzu“, bestehend aus Maßnahmen zur Grundstückerschließung und dem Bau einer Zufahrtstraße, ein Darlehen bis zu 7 400 000,— DM (in Worten: Sieben Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Reserve Bank der Republik Malawi wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für den Bau der Zufahrtstraße, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Blantyre-Limbe am 17. November 1977
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Malawi
D. J. Matenje

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten**

Vom 19. Januar 1978

Tonga hat am 11. November 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Abkommens vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (RGBl. 1925 II S. 672) notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 4. Juni 1970 an das Abkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. September 1976 (BGBl. II S. 1729).

Bonn, den 19. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 19. Januar 1978

Tonga hat am 11. November 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 4. Juni 1970 an das Abkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. II S. 155).

Bonn, den 19. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 19. Januar 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Athiopien am 2. November 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1979).

Bonn, den 19. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 19. Januar 1978

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Senegal am 18. November 1977
in Kraft getreten; es wird für

Honduras am 16. Februar 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1977 (BGBl. II S. 807).

Bonn, den 19. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 19. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 für

Dominikanische Republik am 30. November 1977

Irak am 28. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. II S. 1575).

Bonn, den 19. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 23. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Zaire am 10. Januar 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1170).

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 23. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Italien am 11. Februar 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1977 (BGBl. II S. 593).

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung

Vom 23. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Senegal am 11. November 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1225).

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 23. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773; 1977 II S. 381, 1125) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten oder wird in Kraft treten:

Ägypten	am	4. April 1978
Botsuana	am	12. Februar 1978
Gambia	am	24. November 1977
Malaysia	am	18. Januar 1978
Venezuela	am	22. Januar 1978

Dänemark, für das das Übereinkommen am 24. Oktober 1977 in Kraft getreten war, hat am 7. Oktober 1977 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«...Aux termes de l'article XVI, paragraphe 2, de ladite convention, le Gouvernement du Danemark entend se réserver provisoirement l'application au Danemark de la convention en ce qui concerne l'ensemble des espèces figurant à l'annex III émanant du Secrétariat de la convention et applicable depuis le 1^{er} juillet 1977, ainsi que pour ce qui concerne les composants et produits dérivés de ses espèces.»

„...Nach Artikel XVI Absatz 2 des Übereinkommens möchte sich die Regierung von Dänemark in bezug auf die Gesamtheit der Arten, die in dem vom Sekretariat des Übereinkommens herausgegebenen, seit dem 1. Juli 1977 anwendbaren Anhang III aufgeführt sind, sowie in bezug auf deren Teile und die daraus hergestellten Erzeugnisse die Anwendung des Übereinkommens auf Dänemark vorläufig vorbehalten.“

Das Vereinigte Königreich, für das das Übereinkommen am 31. Oktober 1976 in Kraft getreten war, hat am 3. Februar 1977 im Namen Hongkongs folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with paragraph 3 of Article XV of the Convention, the Foreign and Commonwealth Office wishes to enter a reservation on behalf of Hong Kong for the African elephant, *Loxodonta Africana*, which was added to Appendix II of the Convention at the Berne Conference."

„Im Einklang mit Artikel XV Absatz 3 des Übereinkommens macht das Auswärtige und Commonwealth-Amt einen Vorbehalt im Namen von Hongkong in bezug auf den Afrikanischen Elefanten, *Loxodonta Africana*, der auf der Berner Konferenz in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen worden war.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. II S. 1245).

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vierten Verordnung über die Inkraftsetzung
einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Vom 23. Januar 1978

Nach § 3 Abs. 3 der Vierten Verordnung vom 7. November 1977 über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1977 II S. 1205), wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 18. Februar 1978

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt auf Grund des Notenwechsels vom 20. Dezember 1977 die Vereinbarung vom 10. Mai/20. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 (BGBl. 1977 II S. 1206) in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats

Vom 25. Januar 1978

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1963 II S. 237) ist nach seinem Artikel 17 für

Malta am 7. Juni 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1975 (BGBl. II S. 365).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
des Wiedereingliederungsfonds des Europarats

Vom 25. Januar 1978

Dem Wiedereingliederungsfonds des Europarats, dessen Satzung durch Beschluß (56) 9 des Ministerkomitees des Europarats vom 16. April 1956 angenommen worden war und Bestandteil des Dritten Protokolls vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1963 II S. 237, 247) ist, gehört als weiteres Mitglied

Spanien
mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1977 (BGBl. II S. 1268).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 25. Januar 1978

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Neuseeland am 28. Februar 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1976 (BGBl. II S. 1539).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial**

Vom 25. Januar 1978

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (BGBl. 1971 II S. 1101) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Neuseeland am 28. Februar 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1976 (BGBl. II S. 1539).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen
und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden
und im Meeresuntergrund**

Vom 25. Januar 1978

Äthiopien hat seine Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) bei der Verwahrregierung in London am 12. Juli 1977 hinterlegt. Damit ist der Vertrag nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Äthiopien am 12. Juli 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1977 (BGBl. II S. 627).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Berichtigung
der Neunten Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(9. ADR-AusnahmeV)**

Vom 27. Januar 1978

Die Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (9. ADR-AusnahmeV) vom 20. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1403) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Anlage 1 muß es in der
 - a) Vereinbarung Nr. 87
in der ersten Zeile statt „Rn. 2550 und“ richtig
„Rn. 10 500“,
 - b) Vereinbarung Nr. 88
in der zweiten Zeile statt „2552“ richtig „2551“,
 - c) Vereinbarung Nr. 101
in Absatz 3 von der dritten Zeile ab:
„dem Vereinigten Königreich, der DDR, Italien,
der Republik Österreich sowie der Schweiz.“
heißen.
2. In Anlage 2 muß es in der
 - a) Vereinbarung Nr. 12
in der fünften Zeile „1. Güter der Klasse 6.1:“,
 - b) Vereinbarung Nr. 55
in Absatz 3 statt „Niederlansen“ richtig „Niederlanden“,
 - c) Vereinbarung Nr. 60
in der zweiten Zeile statt „2552“ richtig „2551“,
 - d) Vereinbarung Nr. 73
in der zweiten Zeile statt „2552“ richtig „2551“
 - e) Vereinbarung Nr. 86
in der 16. Zeile statt „1.2.1“ richtig „2.2.1“ und
in der 20. Zeile statt „1.2.2“ richtig „2.2.2“
heißen.

Bonn, den 27. Januar 1978

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Klug

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 4. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie spätestens bis zum 28. 2. 1978 Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den dem Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 6 vom 4. Februar 1978 beigelegten Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im Februar 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zoltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.